

Hat sie aber keinen nachtheiligen Erfolg im gemeinen Wesen, so ist sie gleichgültig; allerwenigstem kein Gegenstand der bürgerlichen Strafgesetze.“<sup>25</sup>

2. Nach der Französischen Revolution änderte sich das politische Programm der deutschen Bourgeoisie. Angesichts ihres politischen Unvermögens, eine siegreiche Revolution durchzuführen, und in Anbetracht des Druckes, den die feudale Reaktion auf sie ausübte, nahm sie von revolutionären Erhebungen Abstand und versuchte sie, ihre politischen Interessen auch ohne eine Revolution, d. h. auf dem Wege von Reformen durchzusetzen. Dies erschien den Ideologen nur möglich, wenn sie die Existenz bürgerlicher Verhältnisse und die Herrschaft der Bourgeoisie, die in der Realität nicht vorhanden war, in der Ideologie voraussetzten und, von dieser Illusion ausgehend, die neuen strafrechtlichen Ideen weiterzuentwickeln und in die Praxis umzusetzen suchten. Nach wie vor verdamnten die Strafrechtslehrer — in hervorragender Weise betätigte sich dabei Johann Paul Anselm *Feuerbach*, der von den Grundgedanken der Rechtslehre *Kants* ausging — jegliche Form der Willkür, und nach wie vor fanden sie heftige Worte gegen diese. Jedoch enthielten sie sich der von den Aufklärern heftig geübten Kritik, sie gingen von der Fiktion aus, daß die Bourgeoisie an der Macht sei und es nunmehr darauf ankomme, diese Macht zu festigen. Deshalb hielten sie am Gesetz fest, mochte es auch ein besonders grausames und reaktionäres sein oder nicht. Ihre Kritik an den Gesetzen, soweit es eine solche noch gab, wurde verschämt und war nicht mehr kämpferisch. Diese deutsche bürgerliche Strafrechtslehre schuf eine Strafrechtstheorie der siegreichen Bourgeoisie, deren wertvollster Gehalt die konsequente Betonung der Gesetzlichkeit war. Feuerbach bestimmte das Verbrechen wie folgt:

„Wer die Grenzen der rechtlichen Freyheit überschreitet, begeht eine *Rechtsverletzung, Beleidigung, Läsion*. Wer die durch den Bürgervertrag garantierte und durch Strafgesetze gesicherte Freyheit verletzt begeht ein *Verbrechen*. Dieses im weitesten Sinn, ist daher, *eine unter einem Strafgesetz enthaltene Läsion oder eine durch ein Strafgesetz bedrohte, dem Recht eines andern widersprechende Handlung*. Beleidigungen sind auch außer dem Staate möglich; Verbrechen nur in dem Staat.“<sup>26</sup>

Diese Verbrechenbestimmung, die die Gesetzlichkeit so ausdrücklich betont, enthält jedoch keinen Hinweis mehr auf den „Schaden“ als das materielle Kriterium des Verbrechens. Im Vertrauen auf ihr Wachstum setzt die Bourgeoisie voraus, daß es ihr gelingen wird, mit den feudalen Kräften Gesetze auszuhandeln, die neben deren Klasseninteressen auch die Interessen der Bourgeoisie respektieren. Deshalb und erschreckt durch den Verlauf der Französischen Revolution verzichtete die Bourgeoisie darauf, als Interessenvertreter

<sup>25</sup> Aus der Vorrede zu „Des Herrn Marquis von Beccaria unsterbliches Werk von Verbrechen und Strafen, Breslau 1778, S. XXXI.

<sup>26</sup> J.- P. A. v. Feuerbach, Lehrbuch des gemeinen in Deutschland gültigen Peinlichen Rechts 2. Auflage, Gießen 1803, S. 22 f.